

**Vereinssatzung
Verein für Leibeserziehung und
Freizeitgestaltung e.V.**





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Mitgliedschaft in den Verbänden	5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 6	Organe des Vereins	9
§ 7	Mitgliederversammlung	10
§ 8	Vorstand	12
§ 9	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	14
§ 10	Zahlung von Vergütungen	16
§ 11	Kassenprüfung	17
§ 12	Beiträge und Umlagen	18
§ 13	Ordnungen	19
§ 14	Beschwerdeausschuss	20
§ 15	Vereinsstrafen	21
§ 16	Datenschutz	22
§ 17	Verwaltung	23
§ 18	Haftung	24
§ 19	Auflösung und Liquidation des Vereins	25
	Revisionen	26



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 19. März 1968 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen Verein für Leibeserziehung und Freizeitgestaltung e.V. abgekürzt VLF e.V. und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.
- 1.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.



§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In der Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit sind zugleich auch alle anderen Geschlechter angesprochen

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; (Freizeitsport).

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von sportlichen Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren
- b) Angebote und Durchführung von vielseitiger, gemeinsamer sportlicher Betätigung
- c) Durchführung von Freizeitaktivitäten mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren
- d) Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung
- e) Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere von Trainern und Übungsleitern
- f) Durchführung von Sportangeboten unter besonderer Beachtung von gesundheitlichen Belangen

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2 Der Verein führt als Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder als Aktive ab dem 18. Lebensjahr
- b) Ordentliche Mitglieder als Passive ab dem 18. Lebensjahr
- c) Kinder bis zum 13. Lebensjahr einschließlich
- d) Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr
- e) Juristische Personen
- f) Fördernde Mitglieder – sind Angehörige des Vereins, welche diesen in besonderer Weise einmalig und / oder laufend unterstützen, jedoch selbst nicht sportlich aktiv sind
- g) Ehrenmitglieder – sind Angehörige, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit

Hinweis: Das Lebensjahr entspricht dem Alter am 1.1. eines Jahres.

4.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

4.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erforderlich. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Bei juristischen Personen ist die Aufnahme jeweils mittels eines Mitgliedschaftsvertrages zu regeln, der alles Erforderliche beinhaltet (Rechte und Pflichten, Beiträge, Antrags- und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung etc.) und zweckmäßigerweise beidseitig kündbar ist, wenn die Mitgliedschaft einer juristischen Person nicht mehr erwünscht ist.

4.5 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Umlagen.



- 4.6 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.
- 4.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins zu beachten und sonstige vom Verein erlassenen Ordnungsvorschriften einzuhalten.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Kündigung
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - f) Kündigung einer Mitgliedschaftsvereinbarung
- 4.9 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss eines Quartals und nur nach Rückgabe des Mitgliederausweises unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Vorzeitiges Ausscheiden ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- 4.10 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn es drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung, diese Rückstände oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nach zwei Monaten nicht erfüllt hat. Eine Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 4.11 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen, groben unsportlichen Verhaltens oder durch Äußerungen oder Handlungen die das Ansehen des Vereins herabsetzen
 - d) wenn das Mitglied sich den Anordnungen des Vorstandes, anderer Organe des Vereins oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geflissentlich widersetzt.



- 4.12 Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.13 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Berufung an den Beschwerdeausschuss zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte.
- 4.14 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht aufgehoben. Ein Recht auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder der Spartenzuschläge besteht nicht. Alle dem Verein gehörenden Vermögensgegenstände sind zurückzugeben.
- 4.15 Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 5.2 Alle Mitglieder über 18 Jahre die dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehören sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zugelassen. Das Antrags- und / oder Stimmrecht juristischer Personen ist in der jeweiligen Mitgliedsschaftsvereinbarung geregelt.
- 5.3 Wählbar für ein Amt im Sportverein sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die dem Verein mindestens 12 Monaten angehören.
- 5.4 Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder, oder Mitglieder deren schriftliches Einverständniss vorliegt, vorgeschlagen werden.
- 5.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins gemäß der Satzung und den Ordnungen, pfleglich zu benutzen.
- 5.6 Die Mitglieder haben dem Verein eine gültige Einzugsermächtigung zu erteilen. Sie sind zur Zahlung der Beiträge des Vereins sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet. Alle Beiträge, Spenden und Einnahmen sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder werden durch den Verein eingezogen.
- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, zeitnah Änderungen der Mitgliederdaten gemäß Beitrittserklärung, insbesondere Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Bankverbindung, dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- 5.8 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.



§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) die Kassenprüfer



§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

7.2 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet in jedem zweiten Jahr im Laufe des ersten Halbjahres statt.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen per Aushang, oder schriftlich, oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein diese mitgeteilt hat, unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag des Aushangs oder der Absendung maßgeblich.

7.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen soweit diese erforderlich sind
- f) Anträge
- g) Beschlussfassung über die Anträge
- h) Verschiedenes

7.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sollen danach eingehende dringliche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand allein übertragen sind. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

7.7 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung sofern kein besonderer Versammlungsleiter bestimmt wurde.

7.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in



die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja/Nein abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied, schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.10 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.11 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist durch den Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Zweiwochen-Frist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.



§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt und leitet den Verein, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Trainer und Mitglieder, ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben in der Aufgaben und Zuständigkeiten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Er ist zeitnah über die Aktivitäten der zugewiesenen Zuständigkeiten zu informieren und ist ermächtigt hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- d) dem / der Jugendwart/in
 - e) dem / der Schriftführer/in
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es sind immer 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung des Vereins zuständig.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der 1. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer wird in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Jugendwart wird erstmalig für 2 Jahre und danach alle 4 Jahre gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied in den Vorstand



berufen. Der Beschwerdeausschuss ist zu informieren. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

- 8.7 Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann den Beschwerdeausschuss zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Der Beschwerdeausschuss hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu deren Kenntnisnahme zu übermitteln ist.



§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

9.1 Der 1. Vorsitzende

Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehört:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Festlegung der Tagesordnung und Leitung der Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen und / oder Beiratssitzungen einzuberufen.
- b) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Erstellung des Jahresberichtes.

9.2 Der 2. Vorsitzende

Zu den Aufgaben des 2. Vorsitzenden gehört:

- a) Einstellung von Trainern und Übungsleitern.
- b) Koordination der sportlichen Aufgaben für Erwachsene. Er ist für die Planung aller Sportveranstaltungen und Wettkämpfen für Erwachsene zuständig.

9.3 Der Schatzmeister

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehört:

- a) Er ist für die Buchführung verantwortlich.
- b) Zahlungen bis zu € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) werden von ihm eigenverantwortlich angewiesen. Zahlungen über € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) bedürfen unter Vorlage von Unterlagen der Genehmigung oder Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.
- c) Er hat vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den übrigen Vorstandsmitgliedern und mindestens einem von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu bestellenden Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

9.4 Der Schriftführer

- a) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Vereinsschriftwechsel in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, in rein



Jugendangelegenheiten in Abstimmung mit dem Jugendwart. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

9.5 Der Jugendwart

- a) Der Jugendwart ist für die Koordination der sportlichen- und Freizeit-Veranstaltungen der Kinder und Jugend zuständig.



§ 10 Zahlung von Vergütungen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 10.2 Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung tätig sein.
- 10.3 Auf Beschluss des Vorstands (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort fest gesetzten Höhe zahlen.



§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Der 1. Kassenprüfer wird in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der 2. Kassenprüfer wird erstmalig für 2 Jahre und danach alle 4 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch einen Kassenprüfer allein durchgeführt werden.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Bücher und die Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- 11.3 Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder beantragen.



§ 12 Beiträge und Umlagen

- 12.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von (z.B.: dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ) der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind (z.B. Monats-/ Quartals- Beiträge) und jeweils am 1. (eines Monats | eines bestimmten Monats) im voraus fällig.
- 12.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.
- 12.3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.



§ 13 Ordnungen

- 13.1 Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins gibt es eine Vereinsordnung die aus der Finanzordnung und Geschäftsordnungen besteht und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde:
- a) Die Geschäftsordnungen regeln die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe, die Mitgliedschaft in den Verbänden, die Zuständigkeiten, Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen und den Datenschutz
 - b) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins, die Erhebung der Beiträge und Umlagen, die Grundlagen der Abrechnung von Reisekosten und die Aufgaben der Kassenprüfer
- 13.2 Die Geschäftsordnungen und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 13.3 Die Finanzordnung und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 13.4 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.



§ 14 Beschwerdeausschuss

- 14.1 Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, mit zweijähriger Vereinszugehörigkeit, die mindestens 18 Jahre alt sind, zusammen. Sie dürfen keine Vorstandsämter oder andere Funktionen ausüben.
- 14.2 Der Beschwerdeausschuss wird alle 4 Jahre in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Der Beschwerdeausschuss tritt zusammen, wenn ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurde und dagegen Einspruch erhebt (siehe § 4, Ziffer 13) oder gemäßregelt wurde (siehe §15 Ziffer 3).
- 14.4 Der Beschwerdeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Beschwerdeausschusses ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



§ 15 Vereinsstrafen

- 15.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung und der Ordnungen einzuhalten und die Regeln der Fairness einzuhalten sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- 15.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regeln und Ordnungen des für die jeweilige Sportausübung zuständigen Sportfachverbandes zu beachten und zu befolgen. Das Mitglied unterwirft sich der Gerichtsbarkeit des zuständigen Sportfachverbandes.
- 15.3 Der Vorstand des Vereins kann gegen ein Mitglied folgende Vereinsstrafen verhängen:
- a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Festsetzung einer Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 €
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Verweis aus dem jeweiligen Kursangebot oder der jeweiligen Sporthalle: Trainer/-innen und Geschäftsstellenmitarbeiter sind berechtigt, Mitglieder im Falle besonders ungebührlichen oder störenden Verhaltens für die Dauer bis zu einem Tag aus dem jeweiligen Kursangebot der jeweiligen Sporthalle zu verweisen. Das betroffene Mitglied kann gegen eine solche Maßregelung innerhalb einer Woche schriftlichen Einspruch beim Beschwerdeausschuss einlegen.
 - e) Enthebung eines Amtes
 - f) Ausschluss aus dem Verein
- 15.4 Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- 15.5 Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss mit einer Frist von drei Wochen zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 15.6 Ein Mitglied kann ohne weitere Anhörung auch ausgeschlossen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.



§ 16 Datenschutz

- 16.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten.
- 16.2 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.3 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- 16.4 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.
- 16.5 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.



§ 17 Verwaltung

- 17.1 Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief, Aushang oder elektronischer Medien.
- 17.2 Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist oder der Aushang an den vorgesehenen Stellen erfolgt ist.
- 17.3 Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Sitzungen.



§ 18 Haftung

- 18.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3 Das Mitglied ist verpflichtet sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- 18.5 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 18.6 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.



§ 19 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- 19.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
- Freie und Hansestadt Hamburg
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel für den Sport zu verwenden.



Revisionen

- I. Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 19. März 1968,
- II. Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. März 2010.
- III. Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 13. Juni 2019.
- IV. Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2020.

- V.